

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 6.

Sonnabends, den 20. Januar.

1849.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 18. Novbr. 1848 die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Pressvergehen u. s. w. betreffend, sind in hiesiger Stadt vierzehn Geschworene zu wählen, wobei jeder nach den gesetzlichen Vorschriften wie bei den Landtagswahlen, ebenfalls stimmberechtigt ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche bei der gedachten Geschworenen-Wahl Antheil nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihres Stimmrechtes für die vorliegende Wahl

den 22., 23. und 24. Januar d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Rath's-Sessionszimmer bei dem Wahlausschusse sich anzumelden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden diejenigen, welche auf ihre Anmeldung Stimmzettel empfangen und solche mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen haben, aufgefordert, sothane Stimmzettel künftigen

26. Januar d. J.

in dem obgedachten Locale Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr bei dem Wahlausschusse in Person wieder abzugeben, wobei bemerkt wird, daß nach Ablauf dieser Frist eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden kann.

Frankenberg, den 16. Januar 1849.

Der Wahlausschuß daselbst.
W. Nägler.

Bekanntmachung.

Die Wahlausschüsse in 10 der unmittelbaren Dorfschaften des königlichen Justizamtes Frankenberg mit Sachsenburg haben nun mit der Wahl von Geschworenen nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. November vor. Jahres vorzugehen.

Es werden daher sämtliche in den Dörfern **Gunnorsdorf, Altenhain, Hausdorf, Dittersbach, Neudörfchen, Sachsenburg, Seifersbach, Mühlbach, Lauenhain und Rößgen**, wohnhafte Stimmberechtigte hiermit aufgefordert, künftigen

fünfundzwanzigsten Januar 1849,

Nachmittags 2 bis 6 Uhr

sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche ihre Anmeldung an obigem Tag und binnen der vorgeschriebenen Stunden unterlassen, haben sich des Verlustes ihres Stimmrechtes für die vorliegende Wahl zu gewärtigen.

Demnächst, da nach Verhältnis der Einwohnerzahl

in der Wahlabtheilung **Gunnorsdorf, Altenhain und Hausdorf** ein Geschworne;

in der Wahlabtheilung **Mühlbach** ein Geschworne;

in der Wahlabtheilung **Dittersbach und Neudörfchen** ein Geschworne;

in der Wahlabtheilung **Sachsenburg** ein Geschworne;

in der Wahlabtheilung **Seifersbach** ein Geschworne;